

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.059/0001-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-462.311/0001-VII/7/2010

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Arbeitszeitgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 1 Abs. 5 KJBG):

Es wird zur Erwägung gestellt, die vorgeschlagene Bestimmung nicht dem § 1 anzufügen, der den „Geltungsbereich“ regelt, sondern im Abschnitt 6 des Gesetzes einzufügen.

Zu Art. 2 (Änderung des LAG) allgemein:

Aus gegebenem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Beim LAG handelt es sich um ein Grundsatzgesetz des Bundes. Die gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG erforderliche Bezeichnung ist in Art. I zu erblicken (wonach „[f]ür die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnungen) [...] gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die folgenden Grundsätze aufgestellt [werden]“). Einzelne Bestimmungen des LAG wurden bei der Wiederverlautbarung BGBl. Nr. 287/1984 nicht als Grundsatzbestimmung bezeichnet; hingegen wurden einzelne Bestimmungen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichnet, woraus sich offenbar ergeben soll, dass es sich nicht um grundsatzgesetzliche Bestimmungen handelt. Seit der genannten Wiederverlautbarung in das LAG eingefügte Paragraphen bzw. Absätze wurden jedoch ausdrücklich als Grundsatzbestimmung bezeichnet. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des LAG sind daher teils einzeln als solche bezeichnet, teils ergibt sich ihr Charakter als Grundsatzbestimmung (nur) aus Art. I. Dies führt zu einem unübersichtlichen und der Rechtssicherheit nicht zuträglichen Erscheinungsbild des LAG.

Es wird daher angeregt, das LAG mit dem Ziel einer einheitlichen Bezeichnung seiner Grundsatzbestimmungen wiederzuerlautbaren oder neu zu erlassen. Dies könnte entweder durch eine Gliederung nach Grundsatzbestimmungen einerseits und unmittelbar anwendbarem Bundesrecht andererseits (wie zB im KAKuG) oder durch eine durchgehende Bezeichnung der einzelnen Paragraphen bzw. Absätze als Grundsatzbestimmung erreicht werden; eine Bezeichnung als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ist von Verfassung wegen nicht gefordert.

2. Ein und dieselbe Norm kann nicht sowohl Grundsatzbestimmung als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht sein. Das LAG enthält jedoch mehrere Bestimmungen, die als „Grundsatzbestimmung und unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ bezeichnet sind (§§ 26r, 39k Abs. 8, 39u und 105n). Dies ist auch im Hinblick auf die Bezeichnungspflicht des Art. 12 Abs. 4 B-VG bedenklich, weil nicht klar ist, ob es sich nun um eine Grundsatzbestimmung handelt oder nicht. Soll der Inhalt dieser Bestimmungen daher als Grundsatzbestimmung und als unmittelbar anwendbares Bundesrecht gelten, ist jeweils eine eigenständige gesetzliche Anordnung erforderlich.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 39k Abs. 1 und 2 LAG):

Durch ein und dieselbe Novellierungsanordnung sollen nicht sowohl eine Grundsatzbestimmung als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geändert werden. Es sollten daher folgende Novellierungsanordnungen gesondert vorgenommen werden:

- Die Bezeichnung des § 39k als Grundsatzbestimmung wird aufgehoben.
- § 39k Abs. 1 wird (als Grundsatzbestimmung) neu erlassen.
- § 39k Abs. 1a wird (als unmittelbar anwendbares Bundesrecht) neu erlassen.
- § 39k Abs. 2 wird (als Grundsatzbestimmung) neu erlassen.

Zu Art. 2 Z 17 (§ 285 Abs. 42 LAG):

In § 285 Abs. 42 müsste das Zitat „§ 39k Abs. 1 und 2“ lauten, da Abs. 1a unmittelbar anwendbares Bundesrecht sein soll.

Zu Art. 4 Z 2 und 3 (§ 15 KA-AZG):

Die Reihenfolge der Novellierungsanordnungen der Z 2 und 3 ist zu ändern.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 25 Abs. 4 Z 3 ArbIG):

Die Inkrafttretensbestimmung wäre nicht in Abs. 4 einzufügen, sondern dem § 25 – in chronologischer Reihenfolge – als neuer Abs. 6 anzufügen.

Zu Art. 6 (§ 28 Abs. 3 Z 9 AZG):

Nach dem Wort „führen“ wäre ein Beistrich zu setzen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 10 (§ 34 Abs. 8 KJBG):

Im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 B-VG sollte von einem Inkrafttreten der Änderungen „mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung“ die Rede sein.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 39m Abs. 6 LAG):

Die Folge der in den Erläuterungen angesprochenen fehlerhaften Novellierungsanordnung des Art. 6 Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008 war, dass sie ins Leere ging; § 39m Abs. 6 LAG wurde daher im RIS zutreffend nicht geändert, was aber – da die „kompilierte Fassung“ im RIS lediglich einen Kunsttext darstellt – ohne normative Bedeutung ist. Der zweite Satz der Erläuterungen sollte daher gestrichen werden.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 264 Abs. 2 LAG):

Die Folge der in den Erläuterungen angesprochenen fehlerhaften Novellierungsanordnungen des Art. 7 Z 18 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2007 und des Art. 6 Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008 war, dass sie jeweils ins Leere gingen; § 264 Abs. 2 LAG wurde daher im RIS zutreffend nicht geändert, und das Gesetzeszitat lautet nach wie vor „§ 248 Abs. 4“; dies wäre in der Textgegenüberstellung in der geltenden Fassung zu korrigieren. Dass die Zitatänderung im RIS nicht eingearbeitet wurde, ist ohne normative Bedeutung, weshalb der Hinweis darauf gestrichen werden sollte.

Zu Art 5 Z 1 (§ 9 Abs. 4a ArbIG):

Der vorgeschlagene § 9 Abs. 4a sieht das „Übersenden“ einer Ablichtung der Anzeige wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften betreffend das ärztliche Personal einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, an die Österreichischen Ärztekammer vor.

Bereits nach der geltenden Rechtslage sieht § 9 Abs. 4 ArbIG die „Übersendung“ einer Ablichtung einer Anzeige ua. an die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer zur Kenntnis vor. Was nun die nunmehr zusätzlich vorgesehenen Übermittlungen betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Verweis auf § 66 Abs. 1 des Ärztegesetzes von

„Ärzttekammern“ die Rede ist, während im Gesetzestext jedoch eine Übermittlung an die Österreichische Ärztekammer vorgesehen ist.

Es sollte daher in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen, dass (lediglich) eine Übermittlung an die Österreichische Ärztekammer vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wäre nicht § 66, sondern § 117b des Ärztegesetzes zu zitieren, wobei insbesondere zu erläutern wäre, welche der dort genannten konkreten Befugnisse der Österreichischen Ärztekammer dazu dienen sollen, Übertretungen in Zukunft zu reduzieren bzw. auszuschließen.

IV. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

21. April 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt